



**Bauamt**

**Vorlage: Beschlussvorlage**

**BV/030/2018**

**AZ:**

## **I. Vorlage**

Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen am

**13.03.2018**

**öffentlich**

Entscheidung

## **II. Tagesordnungspunkt**

2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Netto-Markt“, in Niederstotzingen (Verfahrensstand Offenlage)
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
  - Feststellungsbeschluss

## **III. Anlagen**

Deckblattänderung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans  
Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans  
Abwägung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans

## **IV. Beschlussvorschlag**

Siehe Darstellung des Sachverhalts

## **V. Finanzielle Auswirkungen**

## **Darstellung des Sachverhaltes**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Netto-Markt“ kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, weshalb dieser in dem Bereich des genannten Bebauungsplans geändert wird. Der Bebauungsplan befindet sich momentan in der Offenlage. Aufgrund der Gebietsänderung des Bebauungsplans in ein Sondergebiet ist das Gebiet auch im Flächennutzungsplan in ein Sondergebiet abzuändern. Die Tauschflächen bleiben bestehen.

Es wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.12.2017 bis 31.01.2018 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.12.2017 bis 31.01.2018 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung wurden abgewogen. Aufgrund der Stellungnahmen wurden keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich. Die Abwägung wird dem Gremium vorgetragen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst den genannten Bebauungsplan sowie die hierfür vorgesehenen Tauschflächen.

Sämtliche betroffene Flächen befinden sich auf der Gemarkung Niederstotzingen.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Regelverfahren durchgeführt, das heißt mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 sowie nach § 3 Abs. 2 BauGB und einer Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2 BauGB.

## **Beschlussvorschlag**

1. Das Gremium des Gemeindeverwaltungsverbands beschließt die vorliegenden Abwägungsvorschläge von Gansloser Ingenieure und Planer.
2. Das Gremium des Gemeindeverwaltungsverbands beschließt die Feststellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.
3. Der Gemeindeverwaltungsverband wird beauftragt, die 2. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Heidenheim zur Genehmigung vorzulegen und nach Vorliegen der Genehmigung die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt zu machen.